

ZH_OBERGERICHT PS200056 vom 31. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200056

FR: ZH_OBERGERICHT PS200056 du 31 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200056 del 31 marzo 2020

Erwägungen

E. 1.1

Am 12. November 2019 veranlasste das Betreibungsamt Zürich 6 die Sper- rung der Konti von A._____ bei der B._____ AG und der C._____ AG (act. 4 S. 2). Dagegen erhob A._____ (fortan Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 18. Dezember 2019 (Datum Poststempel) Beschwerde beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter (fortan Vorinstanz; act. 1). Die Vorinstanz ist auf die Beschwerde mit Zirkulationsbeschluss vom 18. Februar 2020 wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Beschwer- deführer bzw. mangels eines Rechtsschutzinteresses nicht eingetreten (act. 12 = act. 15). Der vorinstanzliche Zirkulationsbeschluss vom 18. Februar 2020 wurde dem Beschwerdeführer am 27. Februar 2020 zugestellt (act. 13/2).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 28. Februar 2020, hier eingegangen am 2. März 2020, er- hob der Beschwerdeführer bei der Kammer Beschwerde gegen den Zirkulations- beschluss der Vorinstanz vom 18. Februar 2020 und stellte in Aussicht, zeitnah eine umfassende Begründung seiner Beschwerde nachzureichen (act. 16).

E. 1.3

Mit Einschreiben vom 2. März 2020 bestätigte die Kammer dem Beschwer- deführer den Eingang seiner Beschwerde und wies ihn darauf hin, dass eine Be- schwerde bei der Rechtsmittelinstanz innert der 10-tägigen Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen ist (Art. 321 Abs. 2 ZPO), weshalb eine Ergänzung der Beschwerde erst nach Ablauf der Rechtsmit- telfrist nicht mehr berücksichtigt werden könnte (vgl. act. 18).

E. 1.4

Das Einschreiben vom 2. März 2020 wurde dem Beschwerdeführer am

E. 1.5

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1 – 13). Die Sache ist spruchreif. 2. 2.1 Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen, und zwar innert der 10-tägigen Rechtsmittelfrist (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid unrichtig ist und inwiefern er abgeändert werden soll (sog.

Begründungslast), d.h. sie muss sich mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheides auseinandersetzen. Auf Beschwerden, welchen es an einer hinreichenden Begründung fehlt, ist nicht einzutreten (vgl. etwa OGer ZH, PF160023 vom 8. Juli 2016, m.w.H.). 2.2 Der Beschwerdeführer hat zwar die zeitnahe Einreichung einer umfassenden Begründung seiner Beschwerde in Aussicht gestellt, diese der Kammer jedoch bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 9. März 2020 nicht nachgereicht. Damit mangelt es der Beschwerde an jeglicher Begründung, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.